



Regierungsrat

Luzern, 3. Juli 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 503

Nummer: A 503
Protokoll-Nr.: 703
Eröffnet: 30.01.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Knecht Willi und Mit. über die Betriebskostenrechnung an den Luzerner Volksschulen

Im Gesetz über die Volksschulbildung sind die Kantonsbeiträge an die Volksschulen als Pro-Kopf-Beiträge an die Lernenden definiert. Ursprünglich erfolgte deren Berechnung jährlich gestützt auf die von Jahr zu Jahr zusätzlich anfallenden Kosten. Seit der Finanzreform 08 basieren die Beiträge des Kantons an die kommunalen Volksschulen auf den durchschnittlichen Betriebskosten der Gemeinden bzw. den daraus errechneten Normkosten der letzten drei verfügbaren Jahre, welche mittels eines Betriebskostenrasters berechnet werden. Der Anstieg der Normkosten betrug in den ersten Berechnungsjahren in der Regel etwa zwei Prozent pro Jahr. Seit 2012 stiegen die Normkosten pro Schulstufe zum Teil um fast vier Prozent pro Jahr. Für diese Entwicklung war neben der allgemeinen Kostenentwicklung in erster Linie der Einbezug der Integrativen Förderung in die Berechnung verantwortlich, denn die vorher teilweise noch bestehenden Kleinklassen wurden nicht in die Berechnung der Normkosten der einzelnen Stufen einbezogen. Aktuell ist der jährliche Anstieg sehr klein bzw. in der Primarschule sogar negativ. Damit dieser Anstieg besser gesteuert werden kann, verlangte Ihr Rat eine neue Berechnungsformel. Daher haben wir 2016 den Systemwechsel von der Normkostenberechnung zu Standardkosten vorbereitet und im Oktober 2016 in eine breite Vernehmlassung gegeben, da dafür eine Gesetzesänderung notwendig gewesen wäre. Dieser Vorschlag wurde aber in der Vernehmlassung klar abgelehnt, weshalb wir eine Weiterentwicklung der heutigen Lösung in Auftrag gaben, und Ende Dezember 2017 mit einer Änderung der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung beschlossen. Diese neue Lösung präzisiert die Betriebskostenrechnung und wurde von einer Arbeitsgruppe entwickelt, welche gemeinsam von Vertretungen des Kantons und der Gemeinden besetzt war. Die neue Berechnungsformel wird nun erstmals für die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge 2019 zur Anwendung gelangen. Zu den einzelnen Fragen können wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1: Welche Leistungen sind kantonal vorgegeben beziehungsweise für die Schulen notwendig?

Kantonal vorgegeben sind insbesondere die Lektionen der Wochenstundentafeln der einzelnen Stufen. Ebenso müssen die kantonal vorgegebenen Lehrmittel beschafft werden. Im Weiteren sind auch die Leistungen der Schuldienste, die Schulleitung sowie der Schulpool für besondere Aufgaben vorgegeben. Bei Bedarf müssen auch die notwendigen Lektionen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache eingesetzt werden.

Zu Frage 2: Welche Leistungen wurden von den Gemeinden bisher verrechnet, die (gemäss SRL Nr. 405) nicht mehr zulässig sind?

Die Überprüfung der Betriebskosten der kommunalen Volksschulen im Rahmen der erwähnten Arbeitsgruppe zeigte in folgenden Bereichen Leistungen, die nun nicht mehr oder nur in einem beschränkten Rahmen den Betriebskosten der Volksschulen verrechnet werden können:

- Nutzung der Schulgebäude ausserhalb der Unterrichtszeiten
- Freiwillige Angebote der Schulen (z.B. Tastaturschreiben, zusätzliche Wahlfächer der Schulen, zusätzliche Lektionen für IF und zusätzliche Lektionen für die Schulleitung)

Zu Frage 3: Die Gemeinden haben offenbar teilweise Kosten nicht korrekt deklariert. In einzelnen Schulen wurde zudem der Lektionenpool regelmässig deutlich überschritten. Warum wurde das erst jetzt bemerkt? Welche Kontrollinstrumente stehen der Schulaufsicht zur Verfügung?

Wir sind davon ausgegangen, dass die Gemeinden eigentliche Betriebskostenrechnungen führen, wie dies als Vorgabe gesetzt war. Deshalb haben wir auf weitergehende Vorgaben verzichtet und die von den Gemeinden angegebenen Kosten nicht im Detail überprüft. Da nun entsprechende Vorgaben gesetzt sind, die auch vom Verband Luzerner Gemeinden akzeptiert sind, können diese nun auch regelmässig überprüft werden. Die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung wird die verschiedenen Bereiche der Vorgaben nun jährlich gesamthaft oder stichprobenweise überprüfen und die Angaben zu den Betriebskosten bei entsprechenden Abweichungen korrigieren.

Zu Frage 4: Die Betriebskosten der einzelnen Gemeinden auf der Sekundarstufe I, je Lernende und Klasse, sind sehr unterschiedlich hoch. Rückblickend auf die letzten Jahre glänzen meist die gleichen Schulen mit Tiefst- oder Höchstzahlen. Was sind die Gründe dafür?

Die Zusammenstellung dieser Kosten, die jährlich aufgrund der Zahlen der Gemeinden veröffentlicht wird, zeigt die Unterschiede zwischen den einzelnen Schulen klar auf. Während sich die Kosten pro Klasse nicht so stark unterscheiden, variieren die Kosten pro Lernende/n stärker. Dies weist darauf hin, dass in erster Linie die Klassengrösse entscheidend ist. Da viele Sekundarschulkreise aktuell eher kleine Lernendenzahlen aufweisen, können sie die Klassengrössen nicht wesentlich anpassen bzw. vergrössern. Zudem können sie in der dritten Sekundarklasse die Wahlfachgruppen teilweise nicht optimal planen und umsetzen. Daher weisen regelmässig auch die gleichen Schulen die höchsten Kosten pro Klasse und pro Lernende/n auf.

Zu Frage 5: Wie hoch sind die durchschnittlichen Betriebskosten der Gemeinden auf der Sekundarschule, je Lernende und Klasse im Vergleich der drei Modelle – im getrennten Modell, im kooperativen Modell und im integrierten Modell?

Die durchschnittlichen Kosten für die drei Sekundarschulmodelle für die drei Jahre 2015 - 2017 lauten wie folgt:

- getrenntes Sekundarschulmodell:	Kosten pro Klasse	Fr.	336'302
	Kosten pro Lernende/n	Fr.	19'691
- kooperatives Sekundarschulmodell:	Kosten pro Klasse	Fr.	351'004
	Kosten pro Lernende/n	Fr.	20'966
- integratives Sekundarschulmodell:	Kosten pro Klasse	Fr.	374'309
	Kosten pro Lernende/n	Fr.	21'878

Innerhalb der drei Modelle variieren die Kosten aber durchaus sehr stark. So sind die höchsten Kosten im getrennten Modell praktisch gleich hoch wie die Höchstkosten in den beiden anderen Modellen. Die gleiche Feststellung gilt auch für die kostengünstigsten Schulen der drei Modelle.